



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

182/22

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Müller, Simone

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
15.11.2022

1. Betreff: Anpassung der Einkommensgrenzen von Familienpass, Sozialpass und Seniorenpass

2. Beratungsfolge: Sitzungstermin Öffentlichkeitsstatus

1. Ausschuss für Familie und Jugend	12.12.2022	öffentlich
2. Gemeinderat	19.12.2022	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Ausschuss für Familie und Jugend nimmt Kenntnis vom Sachstandsbericht und empfiehlt dem Gemeinderat, die vorgestellten Anpassungen der Einkommensgrenzen des Familienpasses zum 01.09.2023 und des Sozial- und Seniorenpasses zum 01.01.2023 zu beschließen.
2. Die Einkommensgrenzen werden zukünftig alle drei Jahre überprüft und entsprechend der Veränderungen der Bruttolöhne und -gehälter in Baden-Württemberg je Arbeitnehmer*in gemäß den Daten des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ angepasst.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

182/22

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Familien, Schulen und Soziales	Bearbeitet von: Köllner, Martina Müller, Simone	Tel. Nr.: 82-2463	Datum: 15.11.2022
---	---	----------------------	----------------------

Betreff: Anpassung der Einkommensgrenzen von Familienpass, Sozialpass und Seniorenpass

Sachverhalt/Begründung:

A. Anlass

2012 wurden die Richtlinien des Familien-, Sozial- und Seniorenpass grundlegend überarbeitet, wodurch die Pässe seither einer breiteren Offenburger Bevölkerungsgruppe zugänglich sind (Beschluss des Gemeinderats vom 25.06.2012 Drucksache-Nr. 059/12). Ferner wurde der Beschluss gefasst die Einkommensgrenzen regelmäßig zu überprüfen und an die allgemeinen Bruttolohnentwicklungen anzupassen.

Eine entsprechende Anpassung erfolgte zuletzt für das Antragsverfahren zum 01.09.2015 (Beschluss des Gemeinderats vom 17.11.2014 Drucksache-Nr. 153/14).

Nach Aussetzen der Einkommensanpassung im Jahr 2021 aufgrund der laufenden Abstimmung im Rahmen des IKO-Prozesses soll nun zum Jahr 2023 eine erneute Anpassung erfolgen, um einem inflationsbedingten Ausschluss der Zielgruppen entgegenzuwirken.

In dieser Vorlage soll aufgezeigt werden, wie sich die Nutzung der unterschiedlichen Pässe seit 2015 entwickelte und wie die Einkommensgrenzen künftig angepasst werden sollen. Anschließend werden die Anpassungen eingeordnet und ein abschließendes Fazit gefasst.

B. Sachverhalt

Der Offenburger Familien-, Sozial- und Seniorenpass ist ein wichtiges Angebot, um Familien, Erwachsenen sowie Senior*innen die Teilhabe an vielfältigen Angeboten innerhalb der Stadt Offenburg zu ermöglichen. Die unterschiedlichen Förderungen sind der beigefügten Richtlinie zu entnehmen (s. Anlage 1).

Die Grundlage für die heutigen Fördersysteme wurde in Offenburg bereits 1995 mit der Einführung der Familien-Förderungs-Richtlinie sowie des Sozialpasses als freiwillige Leistung der Stadt mit aktuell jährlichen Mitteln in Höhe von 980.000 EUR (700.000 Familienförderung, 200.000 EUR Seniorenpass, 80.000 Sozialpass) gelegt.

Hierbei wurde sich bewusst für ein gestuftes Fördersystem nach Einkommensgrenzen entschieden, anstatt wie andernorts häufig ausschließlich einen Leistungsbezug der Antragstellenden vorauszusetzen. Dadurch ermöglicht Offenburg einer wesentlich breiteren Bevölkerungsgruppe den Zugang zu den Fördersystemen. Gleichzeitig wird durch die Vergabe eines einheitlichen Familienpasses an alle berechtigten Antragstellenden dabei zielgerichtet einer Stigmatisierung einzelner Gruppen (z.B. Beziehende von Transferleistungen, Alleinerziehende, kinderreiche Familien) entgegen gewirkt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

182/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Müller, Simone

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
15.11.2022

Betreff: Anpassung der Einkommensgrenzen von Familienpass, Sozialpass und Seniorenpass

Der Sozialpass sowie der Seniorenpass bilden zum Familienpass die entsprechenden Pendanten für Einzelpersonen bzw. Paare unter bzw. über 59. Jahre. Im Gegensatz zum Familienpass, bei dem sich die Laufzeit nach dem Kita- bzw. Schuljahr richtet, beträgt die Laufzeit der Sozial- und Seniorenpässe ab Ausstellung ein Jahr. Zusammenfassend ist der Familien-, Sozial- und Seniorenpass ein attraktives, familienfreundliches Angebot und gleichzeitig ein bedeutsames Instrument zur Schaffung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Offenburg.

1. Inanspruchnahme des Familien-, Sozial- und Seniorenpasses im Zeitverlauf

Seit 2015 wurden jährlich im Schnitt über 1.800 Familienpässe, knapp 1.000 Sozialpässe und mehr als 1.200 Seniorenpässe ausgestellt (siehe hierzu auch Abbildung 1 und 2).

Zuletzt wurden im Kita-/Schuljahr 2021/22 1.560 Familienpässe ausgegeben. Darunter erhielten 1.165 Familien (75 %) Förderungen entsprechend der Familienpass-Stufe 1. Die Fördersätze liegen bei 30 % für das erste Kind, 50 % für das 2. Kind und 80 % ab dem dritten Kind als Kostenermäßigungen auf untenstehende Leistungen (siehe Tabelle 1).

In die Familienpass-Stufen 2 bis 4 fielen weitere 24 % der Familien. Hier liegen die Fördersätze zwischen 10 und 20 % für das erste Kind, für das 2. Kind zwischen 20 und 40 % und für jedes weitere Kind bei generell 80 %.

Tabelle 1: Vergünstigungen im Rahmen des Familienpasses¹

Kostenermäßigungen beim Besuch von	Zusätzliche Vergünstigungen nach Familienpass Stufe 1 und 2
<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten, Kindertagesstätte, Schülerhort • Schulkindbetreuung • Musikschule (gilt nur für kommunal geförderte Angebote) • Kunstschule • Volkshochschule beim Kinder- und Jugendlichenangebot • Stadtranderholung • Jugendsportfreizeitwoche 	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerbeförderung: Übernahme von 50 % je Schüler*in und Beförderungsmonat des öffentlichen innerstädtischen Nahverkehrs für Schüler*innen der Schularten Grund- und Hauptschule, Förderschule, Realschule, Gymnasium sowie berufliche Vollzeitschule. Voraussetzung sind das Erbringen eines 50 % Eigenanteils sowie eine Wegstrecke von mehr als 2 km für Grundschüler*innen sowie 3 km für Schüler*innen anderer Schularten (bei Schwerbehinderung entfällt die Wegstreckenbegrenzung)

¹ Gesetzliche Förderungen und Ermäßigungen nach den Richtlinien des Ortenaukreises sind immer vorrangig zu beanspruchen und anzurechnen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

182/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Müller, Simone

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
15.11.2022

Betreff: Anpassung der Einkommensgrenzen von Familienpass, Sozialpass und Seniorenpass

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ermäßigung bei der Essenspauschale in der Kita und bei der Schulverpflegung entsprechend dem vom Gemeinderat verabschiedeten jeweils gültigen Preisblatt² • Schwimmbäder: 1 Gutschein für eine Wertkarte 60 € mit 15 € Eigenbeteiligung für das Freizeitbad Stegermatt oder eine 10er Karte für das Strandbad Gifzsee ohne Eigenbeteiligung, pro Kind ab 4 Jahren | <ul style="list-style-type: none"> • Messe GmbH: Gutschein für einen kostenlosen Eintritt zur Oberrhein-Messe für Kinder ab sechs Jahren • Kulturelle Veranstaltungen: Gutscheine für zwei kostenlose Besuche einer kulturellen Veranstaltung (nur für Kinder- und Jugendangebot) der Stadt Offenburg (Theater, Konzert, kommunales Kino) für Kinder ab drei Jahren • ÖPNV: Gutschein für eine TGO-Punktekarte für Kinder ab sechs Jahren pro Jahr |
|---|---|

Abbildung 1 und 2 zeigen, dass die Anzahl der bewilligten Familien-, Sozial- und Seniorenpässe nach der Anpassung der Einkommensgrenzen für das Jahr 2015 in den darauffolgenden drei Jahren jährlich stiegen, bevor sie ab 2018 kontinuierlich abnahmen und schließlich unter das Ausgangsniveau von 2015 sanken. Lediglich die Inanspruchnahme des Seniorenpasses fiel nicht unter das Ausgangsniveau von 2015 zurück. Dies könnte auf die generelle Zunahme dieser Bevölkerungsgruppe zurückzuführen sein. Insgesamt ist bei den Familienpässen im Kita-/Schuljahr 2021/22 im Vergleich zum Höhepunkt in 2017/18 ein Rückgang von 16 %, bei den Sozialpässen ein Rückgang von 37 % und bei den Seniorenpässen ein Rückgang von 15 % zu beobachten.

² Preisblatt Schulverpflegung 2022/23: **Familienpass-Stufe 1 und 2:** 1,15 €/Tag für das Einzelmittagessen; 17 €/Monat für ein 4-Tages-Abo; 20 €/Monat für ein 5-Tages-Abo;
Familienpass-Stufe 3 und 4: 2,95 €/Tag für das Einzelmittagessen; 33,00 €/Monat für ein 4-Tages-Abo oder 41,00 €/Monat für ein 5-Tages-Abo

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

182/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Müller, Simone

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
15.11.2022

Betreff: Anpassung der Einkommensgrenzen von Familienpass, Sozialpass und
Seniorenpass

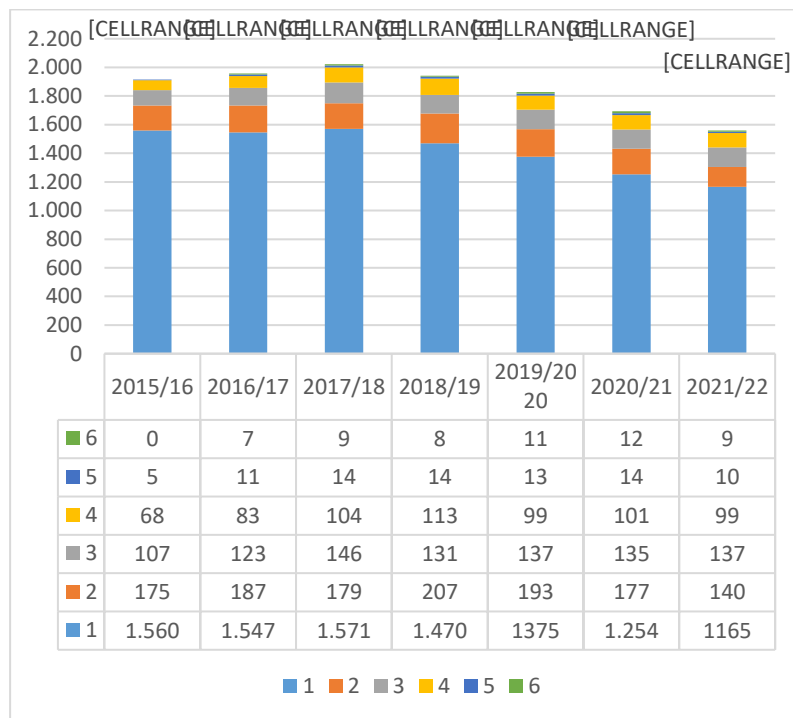


Abbildung 1: Inanspruchnahme des Familienpasses in den Kita-/Schuljahren von 2015/16 bis 2021/22 nach Familienpass-Stufen 1 bis 6 (BürgerBüro, EFES-Programm, 2022)

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

182/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Müller, Simone

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
15.11.2022

Betreff: Anpassung der Einkommensgrenzen von Familienpass, Sozialpass und Seniorenpass

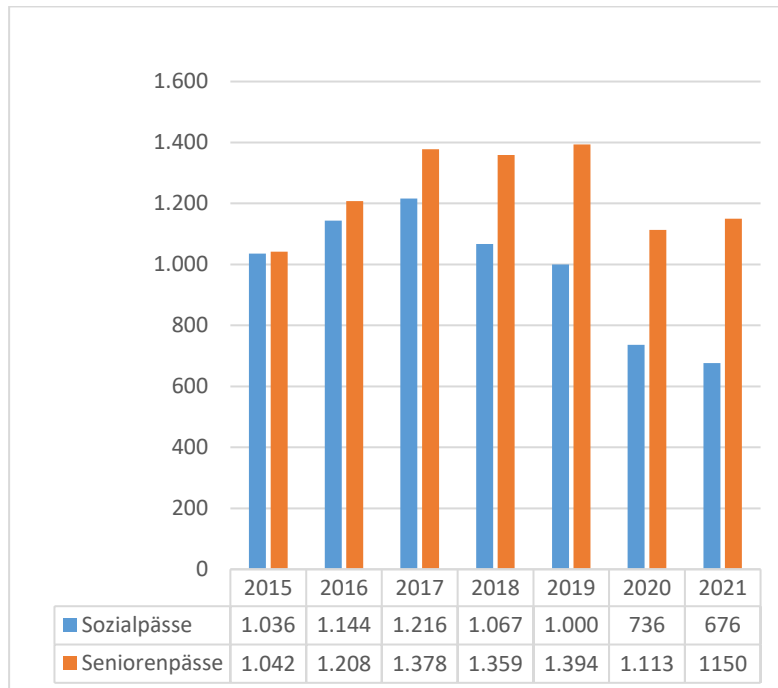


Abbildung 2: Inanspruchnahme Sozial- und Seniorenpässe von 2015 bis 2021 (BürgerBüro, EFES-Programm, 2022)³

Nachdem durch IKO 2020 eine vorzeitige Erhöhung der Einkommensgrenzen ausgesetzt wurde, verdeutlicht der negative Trend in der Anzahl der ausgegebenen Pässe nun die Notwendigkeit einer Anpassung der Einkommensgrenzen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, um wieder die angestrebte Förderung einer breiten Bevölkerungsschicht zu erreichen. Im Folgenden soll daher ein Überblick zu den Entwicklungen der Löhne und Gehälter in Baden-Württemberg gegeben und daraus eine Anpassung der Einkommensgrenzen abgeleitet werden.

2. Entwicklungen der Löhne und Gehälter in Baden-Württemberg

Seit der letzten Anpassung der Einkommensgrenzen zum 01.09.2015 sind die Bruttolöhne und -gehälter in Baden-Württemberg jährlich gestiegen mit pandemiebedingter Ausnahme im Jahr 2020 (siehe Tabelle 2). So verdiente im Durchschnitt ein*e Arbeitnehmer*in in Baden-Württemberg im Jahr 2015 41.387 € und im Jahr 2021 45.663 € brutto⁴.

³ Sozial- und Seniorenpässe können ganzjährig beantragt werden. Die Laufzeit beträgt nach Ausstellung ein Jahr.

⁴ Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" (2022): *Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2021: Reihe 1, Länderergebnisse Band 2*. Verfügbar unter:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

182/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Müller, Simone

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
15.11.2022

Betreff: Anpassung der Einkommensgrenzen von Familienpass, Sozialpass und Seniorenpass

Auch für das Jahr 2022 ist mit einer weiteren Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter zu rechnen. Um hier auf der eher sicheren Seite zu sein und insbesondere zu erwartende Entwicklungen auch in 2023 mit aufzugreifen, wurde eine durchschnittliche Steigerung von 5,5 % angenommen, auch wenn offizielle Schätzungen in 2022 eher von + 3,0 % ausgehen.

Tabelle 2: Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer*in in Baden-Württemberg gegenüber dem Vorjahr im Zeitraum von 2015 bis 2022 (Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder", 2022; eigene Darstellung)

Jahr	Baden-Württemberg: Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer*in	Steigerung
	in % gegenüber dem Vorjahr	in %
2014	Basis	100,00
2015	2,3	102,32
2016	2,1	104,43
2017	2,3	106,80
2018	2,3	109,27
2019	2,4	111,86
2020	-2,4	109,19
2021	3,4	112,90
Prognose 2022⁵	5,5	119,11
Steigerung insgesamt		19,11

Die jährlichen Veränderungen seit 2015 entsprechen somit einer Steigerung von insgesamt 19,11 %.

Neben den gestiegenen Verdiensten kam es jedoch zeitgleich auch zu einer Preisentwicklung, welche insbesondere im letzten Jahr deutlich spürbar wurde. So stiegen seit 2020 die Verbraucherpreise stärker als die Verdienste an, was durch den negativen Reallohnindex seit 2020 deutlich wird⁶. Dies bedeutet, dass Arbeiternehmende in Baden-Württemberg heute zwar durchschnittlich mehr verdienen, aber aufgrund der gleichzeitig höheren Lebenshaltungskosten letztlich nicht über mehr Geld verfügen.

<https://www.statistikportal.de/de/veroeffentlichungen/arbeitnehmerentgelt-bruttoloehne-und-gehaelter>. [10.11.2022]

⁵ Die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter von 5,5 % im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 stellt einen eigenen Prognosewert dar.

⁶ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2021): *Reallohnindex*. Verfügbar unter: <https://www.statistik-bw.de/Arbeit/Verdienste/VVE-PGDL-RLI.jsp> [10.11.2022].

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

182/22

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Familien, Schulen und Soziales	Bearbeitet von: Köllner, Martina Müller, Simone	Tel. Nr.: 82-2463	Datum: 15.11.2022
---	---	----------------------	----------------------

Betreff: Anpassung der Einkommensgrenzen von Familienpass, Sozialpass und Seniorenpass

Folgerichtig sollten die Einkommensgrenzen zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend der oben benannten Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter von 19,11 % angepasst werden. Nur hierdurch kann einem weiteren inflationsbedingten Ausscheiden von Bürgerinnen und Bürgern aus den Fördersystemen entgegengewirkt werden. Die alten sowie neuen Einkommensgrenzen sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

3. Einordnung der neuen Einkommensgrenzen und Fazit

Zu berücksichtigen ist, dass als maßgebliches Einkommen für einen Familienpass 2023/24 das Einkommen aus dem Vorvorjahr gilt, also das Jahresbruttoeinkommen laut Einkommensteuerbescheid 2021, Jahresverdienstbescheinigung (Dezemberabrechnung 2021) oder Lohnsteuerbescheinigung des Jahres 2021. Im Gegensatz hierzu ist beim Sozial- und Seniorenpass das Einkommen der letzten drei Monate nachzuweisen (z.B. aktuelle Lohnabrechnungen, aktueller Rentenbescheid, Nachweis über Mini-Job, etc.).

Zum Einkommen zählen neben den Gehältern, Löhnen, Renten, Pensionen und Grundsicherungsleistungen auch Einkünfte z.B. aus Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung. **Nicht angerechnet** werden Kindergeld, Elterngeld bis 300 Euro sowie Wohngeld.

Durch das Beibehalten des komplexen Fördersystems werden auch in Zukunft Familien zielgerichtet unterstützt. Die abgestufte Förderung erlaubt hierbei entsprechend der Einkommensgrenzen unterschiedlich hohe Vergünstigungen. Beim Familienpass werden dadurch insbesondere Familien in den ersten beiden Stufen sowie kinderreiche Familien mit besonders hohen Fördersätzen unterstützt. Diese belaufen sich in der Familienpass-Stufe 1, welche 2021/22 mit 75 % aller ausgegebenen Familienpässe am meisten zum Tragen kommt, weiterhin auf 30 % für das erste Kind, 50 % für das zweite Kind und 80 % ab dem dritten Kind. Aber auch Familien in den Stufen 2 bis 4, die 2021/22 24 % aller ausgegebenen Pässe ausmachten, erhalten mit Fördersätzen zwischen 10 und 20 % für das erste Kind, zwischen 20 und 40 % für das 2. Kind und 80 % ab dem dritten Kind auch künftig attraktive Vergünstigungen. Es ist somit davon auszugehen, dass mit den neuen Einkommensgrenzen der Familienpass wieder für viele Familien eine deutliche Entlastung schaffen kann.

Die Anpassung der Einkommensgrenzen entsprechend der Entwicklungen der Bruttolöhne und -gehälter in Baden-Württemberg ermöglicht hierbei, dass der Familien-, Sozial- und Seniorenpass wieder einem angemessenen Kreis an Offenburger*innen zur Verfügung steht. Die Anpassung soll jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Beim Familienpass stellt dies aufgrund der an das Kita- bzw. Schuljahr angepassten Laufzeit der 01.09.2023 dar.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

182/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Müller, Simone

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
15.11.2022

Betreff: Anpassung der Einkommensgrenzen von Familienpass, Sozialpass und Seniorenpass

Beim Sozial- und Seniorenpass ist die Anpassungen aufgrund der vom Kita- bzw. Schuljahr unabhängigen Laufzeit bereits zum 01.01.2023 möglich. Dies ist in besonderem Maße sinnvoll, da bei Antragstellung für diese beiden Fördersysteme das Einkommen der vergangenen drei Monate herangezogen wird und nicht wie beim Familienpass das Einkommen des Kalenderjahres zwei Jahre vor dem Förderzeitraum (Kita-/Schuljahr).

Die beobachtete, gestiegene Inanspruchnahme bis 2018 in Folge der letzten Anpassung zum 01.09.2015 legt darüber hinaus eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Einkommensgrenzen im dreijährigen Turnus nahe, um auch weiterhin bedarfsgerecht den Entwicklungen von Löhnen und Gehältern Rechnung zu tragen. Durch Fortschreibung und Aktualisierung des Familien-, Sozial- und Seniorenpasses leistet die Stadt Offenburg somit auch in Zukunft einen bedeutsamen Beitrag zur Teilhabe und Chancengerechtigkeit für Offenburger Bürger*innen.